

Wartungsvereinbarung für Hawle-Regelventile

zwischen

Hawle Service GmbH
Hamburger Strasse 24
D- 50321 Brühl

- nachfolgend Hawle genannt -

Und

- nachfolgend Betreiber genannt –

1. Vereinbarungsgegenstand

Vereinbarungsgegenstand ist die Wartung von Hawle-Regelventilen entsprechend den Wartungsanleitungen bzw. den in den Wartungsanleitungen genannten Intervallen für alle zu bezeichnenden Hawle-Regelventile bei oben genannten Betreiber.

a. regelmäßiger Service und Wartung

Diese Serviceleistungen von Hawle umfassen folgende Leistungen lt. Ziffer I – IV.

- I. Jährliche Funktionskontrolle
 - Reinigung Filter (Steuerleitung)
 - Kontrolle des Ventiles
 - Wiederinbetriebnahme
 - Funktionskontrolle des Ventils
- II. 4- jährliche Wartung
 - Reinigung Schmutzfänger (Hauptleitung)
 - Reinigung von Hauptventil, Steuerleitung, Steuerventil, Zubehör
 - Wiederinbetriebnahme
 - Funktionskontrolle
- III. je nach Betriebs- und Nutzungsbedingungen erteilt Hawle Mitteilung über den Ist-Zustand des Gerätes und schlägt Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen technischen Leistungsfähigkeit des Gerätes vor, gegebenenfalls auch veränderte Funktionsprüfungs- und Wartungsintervalle.
- IV. über den Serviceplan hinaus gehende Arbeiten und Reparaturen werden nach Zeit- und Materialaufwand (es gelten die aktuellen Tagessätze) zusätzlich berechnet. Dies gilt insbesondere für die Behebung von zwischen den Wartungsintervallen auftretenden Mängeln und Schäden, die nicht unmittelbar auf die nach der Wartungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen zurückzuführen sind.

b. Instandhaltung nach Bedarf (auf Veranlassung Betreiber)

- I. Durchführung der Funktionskontrolle bzw. Wartung gemäß Ziffer 1.a. I und 1.a.II
- II. Durchführung erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen;
- III. Beseitigung zwischenzeitlicher Störungen

c. Vorgehensweise

Hawle sichert dem Betreiber die turnusgemäß anstehende Wartung zu.
Der Termin wird frühzeitig vereinbart.

Zusätzliche vom Betreiber gewünschte Termine können ebenfalls nach vorheriger Terminvereinbarung durchgeführt werden.

Bei der Wartung wird das Ventil außer Betrieb genommen und die Wartung gemäß Ziffer 1.a.II durchgeführt.

Die Arbeiten erfolgen während der Standard-Arbeitszeit von Hawle (Mo – Do: 7.00 – 17.00 Uhr, Fr: 7.00 - 12.00 Uhr) oder mit vorheriger Absprache mit Hawle.

Bei Regelventilen, die in „einfachen“, Unterflurbauwerken (Schächten) eingebaut sind, ist eine Funktionskontrolle bzw. Wartung witterungsabhängig (z. B. Schnee, Frost) nur bedingt durchführbar.

2. Voraussetzung der Serviceleistungen

Voraussetzung für die Übernahme von Wartungsarbeiten durch Hawle sind die fachgerechte Installation und die einwandfreien Betriebsbedingungen für das Gerät. Die Lieferung von Betriebsmitteln, Verbrauchsstoffen und Zubehör sowie die Lieferung von Verschleißteilen sind nicht im Leistungsumfang enthalten.

3. Pflichten des Auftraggebers

Für die Dauer der Arbeiten ist vom Betreiber mindestens ein orts- und netzkundiger Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, der bei den Arbeiten behilflich ist und die Zugänglichkeit zu allen Ventilen und Schmutzfängern herstellt und Schieber sowie Hydranten öffnet / schließt.
Für die Wartung muss durch den Betreiber eine Spül- und Wartungsmöglichkeit bereitgestellt werden.

Vor und während der Schachtbegehung muss gemäß den sicherheitstechnischen Vorschriften (ArbSchG, DGUV-Regel 113) durch den Betreiber festgestellt werden, dass eine einwandfreie und gefahrlose Schachtatmosphäre vorliegt. Der Betreiber hat vorab eine Gefährdungsbeurteilung gemäß §5 & 6 ArbSchG durchzuführen und dem Auftragnehmer eine Befahrerlaubnis für das Begehen der Schächte zu erteilen. Die Begehung von Schachtbauwerken sind gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften gefährliche Arbeiten und daher immer nur durch 2 unterwiesene Personen auszuführen wobei 1 Person immer als Sicherungsposten außerhalb am Schachteinstieg verbleibt.

4. Gewährleistung

Hawle gewährleistet die ordnungsgemäß durchgeführte Wartung und Funktionskontrolle der Ventile, sofern vom Betreiber keine Veränderungen am Ventil vorgenommen werden. Ausgenommen sind Veränderungen an der Einstellung des Steuerventils und das eventuell notwendige Reinigen des Schmutzfilters.

Ansprüche aus fehlerhaften Leistungen beschränken sich auf unentgeltliche Mangelbeseitigung. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, so kann Hawle die Mangelbeseitigung wiederholen. Wird die Mangelbeseitigung verweigert oder wiederholt fehlschlagen, hat der Betreiber Anspruch auf angemessene Herabsetzung der Vergütung oder aber er kann von der Vereinbarung zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen. Schadensersatz beschränkt sich auf das negative Interesse und der Höhe nach auf die Vergütung der betreffenden Serviceleistung.

5. Haftung

Hawle übernimmt keine Haftung für Schäden aus durch Dritte oder durch den Betreiber mangelhaft eingebauten Teilen, sofern dies nicht eindeutig ersichtlich war.

6. Gebühr

Die in dieser Vereinbarung beschlossene Gebühr beinhaltet die durchzuführende Wartung und die Anfahrtsspesen. Verschleißteile werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Wartungsarbeiten werden wie folgt verrechnet:

- Arbeitszeit netto 75,80 EUR / Std.
- An- und Abfahrt nach gefahrenen Kilometern vom Standort Brühl der Hawle Service GmbH mit 0,80 EUR / km.

Hawle ist berechtigt diese Gebühren, unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen, anzupassen. Ist der Auftraggeber damit nicht einverstanden, kann er die Vereinbarung vorzeitig auf den Zeitpunkt der Gebührenanpassung schriftlich kündigen. Die notwendigen Verschleißteile werden entsprechend unserer jeweils gültigen Preisliste verrechnet.

7. Zahlungsbedingungen

- (1) **Sämtliche Rechnungen von Hawle sind innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.**
- (2) **Bei Überschreitung des Zahlungsziels und nach erfolgter Mahnung sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.**
- (3) Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen gegebenenfalls bestehender Gegenansprüche des Betreibers ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.
- (4) Sämtliche Forderungen von Hawle gegen den Betreiber, egal aus welchem Rechtsverhältnis, sind sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, der gemäß gesetzlicher Bestimmungen oder vereinbarter Bestimmungen Hawle zum Rücktritt berechtigen.

8. Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende von beiden Seiten gekündigt werden.

9. Gerichtsstand

- (1) Für Streitigkeiten aus dem Vereinbarungsverhältnis ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz der Hawle Service GmbH zuständige Gericht. Hawle ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Betreibers zu klagen.
- (2) Die Geschäftsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

10. Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung oder übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung(en) tritt rückwirkend eine inhaltliche möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
- (3) Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hawle Service GmbH.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Hawle Service GmbH

Betreiber

